

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Hohbühl I+II" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2020 den Entwurf zur 6. Änderung Erweiterung des Bebauungsplanes "Hohbühl I+ II" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 24.09.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Hohbühl I+II" und der örtlichen Bauvorschriften im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Teilort "Arnach" der Stadt Bad Wurzach und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 32/16 (Teilfläche), 32/23 (Teilfläche), 189 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2020 liegt in der Zeit vom 17.12.2020 bis 22.01.2021 im Amtshaus Stadt Bad Wurzach (Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach), im Foyer während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Amtshaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) Aufgrund der aktuellen Situation ist das Amtshaus über den oben genannten Zeitraum voraussichtlich nicht frei zugänglich. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung unter der Tel. Nr. 07564/302-129 oder per Email andreas.haufler@bad-wurzach.de möglich ist. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.bad-wurzach.de/buerger-wirtschaft/bauenwohnen/auslegungsunterlagen-bauleitplanverfahren.html>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Bad Wurzach, den 09.12.2020

Scherer, Bürgermeisterin